

Laibacher Diöcesanblatt.

Mr. III.

Inhalt: 14. Responsa S. Poenitentiariae de poenitentia impon. nupturientibus incest. — 15. Neue Evidenz-Vorschrift für das k. k. Heer und die k. k. Kriegsmarine. — 16. Vorschriften in Betreff der Organisation des Landsturmes. — 17. Religionsbekenntniß unehelicher Kinder. — 18. Collecta ad repellendas tempestates. — 19. Concurs-Berlaubarung. — 20. Chronik der Diöcese.

1887.

14.

Responsa S. Poenitentiariae de poenitentia imponenda nupturientibus incestuosis.

Beatissime Pater!

Episcopus L. exponit, quod inter novas clausulas, quibus Dataria Apostolica in expediendis dispensationibus matrimonialibus utitur, invenitur quaedam tenoris sequentis: „Discretionem tuam committimus et mandamus, ut de praemissis te diligenter informes, et si vera sint exposita, exponentes ab incestus reatu, sententiis, et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, *imposita eis propter incestum hujusmodi poenitentia salutari* Auctoritate Nostra hac vice tantum per te sive per alium absolvas. Demum si tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, cum eisdem exponentibus, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi benevisio, si fieri poterit, Auctoritate Nostra ex gratia speciali dispenses, prolem susceptam, si quae sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo.“ Hinc quaeritur.

I. Utrum Executor ad validitatem executionis quatuor teneatur ponere actus seu decreta distincta, id est actum primum, quo Parochum vel alium deleget ad verificationem causarum; actum secundum, quo executor sive per se, sive per alium, sponsis impertiatur absolutionem, et poenitentiam imponat; actum tertium, quo sponsis scandalum reparandum injungatur; actum quartum, quo dispensatio et prolis legitimatio concedatur.

Et quatenus negative.

II. Utrum sufficiat ponere duos actus seu decreta, scilicet primum actum seu decretum, quo parochus seu alius delegetur ad verificationem causarum; secundum actum seu decretum, quo sponsis sive per executorem sive per alium impertiatur absolutio et imponatur poenitentia, scandalum reparandum injungatur, dispensatio concedatur et prolis legitimatio; et quidem ita, ut dispensatio et legitimatio concessa intelligatur sub conditione, quod sponsi prius absolutionem obtinuerint et reparaverint scandalum.

III. Utrum ad validitatem executionis requiratur nova et canonica verificatio causarum, vi Litterarum Apostolicarum instituenda, casu, quo Ordinarius de causis dispensationis exactam et per juratos testes habitam informationem ceperit antequam preces pro obtinenda dispensatione Sanctae Sedi porrexisset.

IV. Utrum verba *in utroque foro absolvas* ita intelligenda sint, ut requiratur duplex absolutio separatim impertienda, una scilicet in foro externo, alia in foro interno: — an ista verba ita intelligenda sint, ut requiratur una tantum absolutio in foro externo impertienda, quae valeat etiam pro interno.

V. Utrum casu, quo separatio sponsorum fieri possit ad effectum reparandi scandalum, ad validi-

tatem executionis sufficiat, ut executor aliis mediis efficacibus scandalum reparandum curet.

Sacra Poenitentiaria propositis dubiis mature perpensis, respondit:

Ad I. *Providebitur in secundo.*

Ad II. *Sufficere, ita tamen ut dispensatio et legitimatio prolis ab ipso tantum executore effici possit.*

Ad III. *Negative.*

Ad IV. *Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.*

Ad V. *Expedire, ut scandalum removeatur per separationem, sed non prohiberi, quominus alii modi adhibeantur, qui prudenti iudicio Ordinarii sufficiant ad illud removendum.*

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria die 27. Aprilis 1886.

† F. SIMONESCHI Ep. P. Regens.

(L. S.) A. RUBINI S. P. Secr. E.

15.

Evidenz-Vorschrift für das k. k. Heer und die k. k. Kriegsmarine vom Jahre 1887, I. Theil.

Im Nachstehenden werden dem hochwürdigem Diöcesanclerus aus dem ersten Theile der neuen Evidenz-Vorschrift für das k. k. Heer und die k. k. Kriegsmarine vom Jahre 1887, betreffend „die Personen des Mannschaftsstandes“, mitgetheilt:

I. Die Erläuterungen über „nichtactive Mannschaft“ und über „Dauernd-Beurlaubte“.

II. Die Weisungen bezüglich der Verehelichung der Dauernd-Beurlaubten und der nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie der uneingereichten Rekruten, Ersatzreservisten und Landwehrmänner.

III. Die Bestimmungen in Betreff der Trauungs- und der Sterbefälle von Militärpersonen des nichtactiven Standes.

IV. Die Bestimmungen bezüglich der Reserve-Waffenübungen und der Control-Versammlungen, und zwar:

I. a) Die nichtactive Mannschaft.

(§. 2 der Evidenzvorschrift.)

1. Die in diesem Theile der Evidenz-Vorschrift behandelten nichtactiven Personen sind:

- a) Dauernd-Beurlaubte;
- b) nichtactive Reservemänner, und
- c) nichtactive Ersatzreservisten.

Sie werden unter der Bezeichnung „nichtactive Mannschaft“ zusammengefaßt.

2. Die von den Dauernd-Beurlaubten zu unterscheidenden Zeitlich-Beurlaubten sind active Militärpersonen und finden ihre Behandlung in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres.“

3. Alle weder in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes“, noch in dieser Vorschrift vorgesehenen Urlaube sind zeitliche, wenn sie mit Fortbezug der Gebühr bewilligt, oder ohne Gebühr auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer erteilt wurden. Die übrigen Urlaube sind dauernde.

Ueber etwaige in dieser Richtung sich ergebende Zweifel entscheiden endgiltig die Militär-Territorial-Commanden.

I. b) die Dauernd-Beurlaubten. (§. 3.)

1. Dauernd-Beurlaubte sind solche heeresdienstpflichtige nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche entweder noch in der ihnen obliegenden regelmäßigen, beziehungsweise gesetzlich verlängerten Linien-Dienstpflicht, oder in einer über dieselbe sich erstreckenden Präsenz-Dienstpflicht stehen.

2. Zu den Dauernd-Beurlaubten gehören:

- a) die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen und als solche bedingt aufgenommenen;
- b) die auf das Rekruten-Contingent entfallenden Wehrpflichtigen, welche mit dem Tage der Einreihung (Instandnahme) zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden;
- c) die beurlaubten Candidaten — in den Ländern der ungarischen Krone auch die Böglinge — des geistlichen Standes;
- d) die beurlaubten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Ober-Gymnasiums, die sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen wollen;

- e) die beurlaubten Lehramts-Candidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, in den Ländern der ungarischen Krone die Lehramts-Candidaten der Volksunterrichts-Anstalten überhaupt, dann die Lehrer an diesen Schulen und Anstalten;
- f) die beurlaubten Lehramts-Böglinge, welche einem der letzten zwei Jahrgänge einer Lehrer-Bildungsanstalt für Volksschulen (für Elementarlehrer) angehören, in den Ländern der ungarischen Krone auch diejenigen, welche ihre Studien an einer Lehrer-Bildungsanstalt für Bürgerschulen fortsetzen;
- g) die in die Kriegsmarine eingereihten beurlaubten Seeleute, welche eine inländische nautische oder Schiffbau-Schule besuchen;
- h) die ausgeweihten Liniendienstpflichtigen Priester, beziehungsweise Seelsorger, in den Ländern der ungarischen Krone auch die Hilfsseelsorger, insoweit sie nicht zu Militär-Seelsorgern ernannt sind;
- i) die als bezeichnete und nicht bezeichnete Nachmänner bis zur Contingents-Abrechnung beurlaubten;
- k) die zum Zwecke der Studienvollendung oder zur Ablegung der Cadeten-Prüfung beurlaubten;
- l) die im Stande der Ersatzreserve (Besitzer einer erbten Landwirtschaft) oder in der Evidenz derselben gewesenen Personen, welche nach Aberkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht noch einer Präsenz-Dienstpflicht unterliegen;
- m) die bis zur Ueberführung in die nichtactiver Reserve oder Landwehr, beziehungsweise bis zur Entlassung beurlaubten;
- n) die aus Familien-Rücksichten vorzeitig auf bestim m t e oder unbestimmte Zeit beurlaubten;
- o) die zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, sofern ihnen noch eine Präsenz-Dienstpflicht obliegt;
- p) die bis zur Durchführung der Entlassungs-Verhandlung beurlaubten;
- q) die bis zur Vorstellung vor eine Ueberprüfungs-(Superarbitrations-) Commission, dann die bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses (Bestätigung des Befundes und Antrages der Superarbitrations-Commission) beurlaubten;
- r) alle im Wege der Superarbitration beurlaubten mit Ausnahme der bis zum Gebrauche einer Badecur beurlaubten;
- s) alle sonst nach §. 2 Ziffer 3 als Dauernd-Beurlaubte zu Behandelnden (Siehe oben ad I. a).

Als Dauernd-Beurlaubte gelten auch:

- t) die im Grundbuchstande des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen mit Certificat theilhaftigen, auf die Unterbringung im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste anspruchberechtigten angestellten Unteroffiziere.

3. Die Aufnahme, beziehungsweise der Uebertritt in das Verhältniß der Dauernd-Beurlaubten erfolgt:

- a) bei den aus der activen Dienstleistung unmittelbar in das Verhältniß der Dauernd-Beurlaubten Treten, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung;
- b) bei den im Punkte 2 a und b, eventuell auch unter c bis k bezeichneten Personen, mit dem Tage ihrer Einreichung (Instandnahme);
- c) bei den im Punkte 2 l und o bezeichneten Personen, mit dem Tage der Wiederinstandnahme;
- d) bei den aus dem Verhältnisse der Zeitlich- in jenes der Dauernd-Beurlaubten überföhrten Personen, und zwar: bei den in der Gebühr Stehenden, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung, bei allen anderen, mit dem Tage der verfügten dauernden Beurlaubung.

4. Der Austritt aus dem Verhältnisse der Dauernd-Beurlaubten erfolgt:

- a) durch die Einrückung zur activen Dienstleistung oder militärischen Ausbildung;
- b) durch den Uebertritt in die Reserve oder Ersatzreserve und überhaupt
- c) durch den Abgang aus dem Grundbuchstande.

II. Verehelichung der Dauernd-Beurlaubten und der nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie der uneingereichten Rekruten, Ersatzreservisten und Landwehrmänner. (§. 15.)

„1. Dauernd-Beurlaubte, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihres nach der Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere, beziehungsweise in der k. k. Kriegsmarine zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufenen Truppenkörpers (Heeresanstalt).

Die diesfälligen, vollständig belegten Gesuche sind nach §. 12 Ziffer 2 einzubringen“ (welcher folgendermaßen lautet: „Alle Eingaben, Gesuche, Beschwerden der nichtactiven Mannschaft in militärischen Dienstangelegenheiten sind, sofern sie nicht bei der Controlversammlung zur Sprache kommen, im Wege der evidenzzuständigen Bezirksbehörde an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten und von diesem nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstvorschriften zu behandeln.“)

„Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden.“

2. Die Verehelichung der Dauernd-Beurlaubten, welche die dritte Altersklasse bereits überschritten haben, ferner der nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten aller Altersklassen, ist mit Rücksicht auf ihre Wehrpflicht keiner Beschränkung unterworfen.

Derartige Personen bedürfen daher zu ihrer Verehelichung nicht der Bewilligung ihres Truppenkörpers u.,

und haben auch über die erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando nicht zu erstatten.

3. Die Bestimmungen über die Verehelichung der uneingereichten Rekruten und Ersahreservisten sind im §. 87 Ziffer 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgeetze enthalten. — Diese lautet folgendermaßen:

Uneingereichte Rekruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche sich zu verehelichen wünschen, bedürfen hiezu der Bewilligung des zuständigen Heeres- (Kriegsmarine-) Ergänzungsbezirks-Commandos.

Eine Berufung gegen die Verweigerung der Bewilligung ist lediglich an das Militär-Territorial-Commando zulässig.

Jenen uneingereichten Rekruten, welche voraussichtlich bei der Contingentsabrechnung auf das Rekruten-Contingent nicht entfallen werden, ist die Ehebewilligung nicht zu versagen.

Wird die Ehebewilligung erteilt, so ist die betreffende Truppe oder Heeres-Anstalt hievon zu verständigen.

Uneingereichte Ersahreservisten, dann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die uneingereichten Landwehrmänner, bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung nicht.

In den Ländern der ungarischen Krone ist zur Ertheilung der Ehebewilligung an uneingereichte Landwehrmänner das Landwehr-Bataillons-Commando, in Berufungsfällen das Landwehr-Distrikts-Commando, beziehungsweise das Landesvertheidigungs-Ministerium berufen.

III. Bestimmungen in Betreff der Trauungs- und Sterbefälle von Militärpersonen des nicht-activen Standes.

1. Bestimmungen bezüglich der Verehelichungsfälle:

- a) betreffend die Verehelichung der Dauernd-Beurlaubten, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bestimmt §. 15 unter Ziffer 1: „Wird die Heiratsbewilligung erteilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden“;
- b) betreffend die Verehelichung der Dauernd-Beurlaubten, welche die dritte Altersklasse bereits überschritten haben, und der nichtactiven Reservemänner und Ersahreservisten unter Ziffer 2: „Derartige Personen bedürfen daher zu ihrer Verehelichung nicht der Bewilligung ihres Truppenkörpers etc. und haben auch über die erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando nicht zu erstatten.“

2. Bestimmungen bezüglich der Sterbefälle:

- a) betreffend das Ableben eines Dauernd-Beurlaubten, eines nichtactiven Reservemannes, oder eines nicht activen Ersahreser-

visten bestimmt §. 28 unter Ziffer 7: „Stirbt ein nichtactiver Soldat, so hat der Gemeinde-Vorsteher den amtlichen Todtenschein und das Legimations-Document einzuholen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche diese Documente, eventuell im Wege der evidenzzuständigen Bezirksbehörde dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando übermittelt. Letzteres überfendet den Todtenschein an den Standeskörper.“

- b) Betreffend das Ableben der Zeitlich-Beurlaubten aber enthält die Beilage 1 zu der neuen Evidenz-Vorschrift unter der Aufschrift: „Besondere Bestimmungen“ folgende Anordnung: „Stirbt ein Zeitlich-Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird der Gemeinde-Vorsteher hievon dem daselbst befindlichen Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Militär-Stationen-Commando, unter Vorlage des Urlaubsscheines, die Anzeige erstatten. Der Militär-, beziehungsweise jener Civil-Seelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, wird den Todtenschein dem erwähnten Commando einsenden, welches denselben dem Standeskörper zu übermitteln hat.

In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civil-Seelsorger den Todtenschein und der Gemeinde-Vorsteher den Urlaubsschein der politischen Bezirksbehörde vorlegen.

Von dieser Behörde werden die erwähnten Documente an das Ergänzungs-Bezirks-Commando und von letzterem an den Standeskörper übermittelt.“

IV. Bestimmungen bezüglich der Reserve-Waffenübungen und der Control-Versammlungen.

In dieser Beziehung werden nur jene Bestimmungen mitgetheilt, welche geistliche Personen betreffen, als:

1. In Betreff der Waffenübungen bestimmt §. 41 unter Ziffer 4: „Zu den Reserve-Waffenübungen sind nicht verpflichtet die Candidaten, beziehungsweise auch Zöglinge des geistlichen Standes (§. 25 des Wehrgeetzes, §. 5 des ungarischen XXXIX. Gesetzartikels vom J. 1882).“

2. In Betreff der Control-Versammlungen bestimmt §. 46 Folgendes: „Zu der Control-Versammlung ist jeder Dauernd-Beurlaubte, Reservemann und Ersahreservist zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind die im §. 25 des Wehrgeetzes (§. 5 des ungarischen XXXIX. Gesetzartikels vom Jahre 1882) bezeichneten noch im Mannschafsstande befindlichen Geistlichen.“

Es wird bemerkt, daß diese die Control-Versammlung betreffende Bestimmung nicht zu verwechseln ist mit der das Erscheinen der Militär-Reservemannen beim Haupttrapport betreffenden Vorschrift, von der im Diöcesanblatte de 1878, Seite 49, die Rede ist und welche durch vorstehende Verfügung nicht berührt wird.

16.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887,

womit die „Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg,“ verlaublich werden. (R.-G.-Bl. 1887 Nr. 5.)

Aus dieser Ministerial-Verordnung werden im Nachstehenden nur die auf das kirchliche Interesse Bezug habenden Bestimmungen hiemit mitgetheilt.

§. 7.

Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzführung.

17. Die Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen besteht:

a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf-, beziehungsweise Geburtsregistern über die in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge und Uebergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstellungen, und

b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterberegistern über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden.

18. Ad a) Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im §. 8 enthalten.

19. Ad b) In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikenführer den Auszug aus dem Sterberegister der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden.

Besteht in Betreff der Landsturmpflicht eines Verstorbenen ein Zweifel, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner heimatständigen Gemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus dem Sterberegister gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimathständigen und ungarischer Staatsbürger.

Die Einsendung des Auszuges aus dem Sterberegister darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimathgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikenführer sichere Kenntniß erlangt hat, daß der Verstorbene nicht landsturmpflichtig war, beziehungsweise in der Sturmrolle nicht eingetragen ist.

§. 8.

Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge.

20. Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikenführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes, welche

in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, in ganz gleicher Weise, wie dies im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschrieben ist, nach Muster I a dieser Instruction zu verfassen, der allfällige Todestag der in dem Matrikenauszuge verzeichneten Personen — soweit dies auf Grund der von den Matrikenführern geführten Sterberegister geschehen kann — in die 4. Rubrik dieses Auszuges einzutragen, und diese Auszüge zugleich mit den Auszügen über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge bis Ende October jeden Jahres an die betreffenden Gemeindevorstellungen zu übergeben.

21. Ebenso haben die zur Matrikenführung berufenen Militär-Seelsorger alljährlich die Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge, sinngemäß nach dem laut §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für die in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge vorgeschriebenen Muster I b, zu verfassen und dieselben bis 15. Jänner dem Militär-Territorial-Commando vorzulegen.

Die Militär-Territorial-Commanden und die Ergänzungs-Bezirkscommanden, sowie auch die politischen Bezirksbehörden, haben zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge militärischer Abkunft in gleicher Weise, wie dies bezüglich solcher in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge im §. 11 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vorgeschrieben ist, vorzugehen.

§. 15.

Enthebung vom Landsturmdienste.

62. Die Enthebung vom Landsturmdienste (von der activen Dienstleistung im Landsturme) kann und soll schon im Frieden jenen Landsturmpflichtigen ertheilt werden, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich sind.

Persönliche oder Familienverhältnisse der Landsturmpflichtigen begründen nicht die Enthebung vom Landsturmdienste, sondern können nur fallweise unter dringend mo-

tivirten Umständen und nach Zulässigkeit des Dienstes behufs kurzer Beurlaubung von den im Sinne der bezüglichlichen Vorschriften hiezu Berufenen in Betracht gezogen werden.

Demgemäß kann die Enthebung nicht von den Landsturmpflichtigen selbst angesucht, sondern nur von jenen Behörden oder Verkehrsanstalten in Antrag gebracht werden, für deren Dienstzweig, beziehungsweise Dienstbetrieb dieselbe als nothwendig erachtet und angestrebt wird.

Anträge auf Enthebungen und diese selbst sind auf den unumgänglichsten Bedarf zu beschränken.

63. Die Anträge auf Enthebung vom Landsturmbienste werden mittels Verzeichnissen nach dem Muster Beilage 12 gestellt. *)

Bei der Verfassung der Verzeichnisse ist mit voller Genauigkeit vorzugehen, besonders in Bezug auf die Rubriken 1^{1/2}, 2, 3 und 4, welche, wenn möglich, auf Grund amtlicher Schriftstücke ausgefüllt werden sollen. Unrichtige Eintragungen würden weitwendige Erhebungen verursachen und diese zumeist jene Stelle belasten, welche den Anlaß dazu gegeben hat.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Vorganges bei der Verzeichnung der Landsturmpflichtigen behufs der Enthebung vom Landsturmbienste sind innerhalb jedes Dienstzweiges Verzeichnisse gleichen Formates zu verfassen, damit mehrere derselben aneinandergereiht werden können.

Falls der Landsturmpflichtige bereits im Vorjahre die Enthebung erhalten hat, ist das Landsturm-Enthebungscertifikat beizuschließen.

64. Die Anträge auf Enthebung sind von den Vorständen der k. k. und der autonomen Behörden und Aemter jährlich im Monate Jänner den vorgelegten

*) Ueber die in Tirol und Vorarlberg und die in den Ländern der ungarischen Krone heimathzuständigen Landsturmpflichtigen sind abgeforderte Verzeichnisse zu verfassen und im Dienstwege an die k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde beziehungsweise an das k. ungarische Landesvertheidigungs-Ministerium zu leiten.

Landesbehörden vorzulegen, und von diesen begutachtet, unter Anschluß der eigenen Enthebungsanträge dem Landwehr-(Landesvertheidigungs-)Commando zur einvernehmlichen Entscheidung mitzutheilen — ohne Unterschied der Zuständigkeit der Betreffenden.

Die Landesbehörden, einschließlich jener in Tirol und Vorarlberg, sind zur Antragstellung hinsichtlich aller Landsturmpflichtigen berufen, welche sich auf Dienstposten in ihrem Territorial-Bereiche befinden und im Geltungsgebiete des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 heimathzuständig sind.

Bei der Erledigung seitens der Landwehr-Commanden sind die Verzeichnisse den Landesbehörden rückzustellen.

Enthebungsanträge, hinsichtlich welcher ein Einvernehmen nicht zustande kommt, können von der Landesbehörde an ihre vorgesetzte Centralstelle zur einvernehmlichen Entscheidung mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vorgelegt werden.

65. Die erfolgten Enthebungen sind von den Landesbehörden den heimathzuständigen politischen Bezirksbehörden, von den Landwehr-Commanden den heimathzuständigen Landsturm-Bezirkscommanden mittels Auszügen aus den Verzeichnissen bekannt zu geben. Die Zusendung dieser Auszüge hat ohne Vermittlung von Zwischenstellen und auch in dem Falle direct zu geschehen, wenn die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise das Landsturm-Bezirkscommando in einem andern Territorial-bereiche sich befinden.

§. 78. Hinsichtlich der ausgeweihten kath. Priester und der angestellten Seelsorger der anderen Confessionen, welche nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldcaplänen die Landsturmpflicht erfüllen, und des Personales der Finanzwache und der Staatsforste, welches nach Maßgabe der Kriegsereignisse, insoweit es die Diensterückfichten gestatten, zum Landsturmbienste herangezogen wird, entfällt die Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmbienste.

17.

Das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder unter sieben Jahren richtet sich unbedingt nach dem Religionsbekenntnisse der Mutter und kann von dieser selbstständig nicht geändert werden.

(Aus der österr. Zeitschrift für Verwaltung.)

Der katholische Pfarrer in L. hat die unehelichen Kinder der Barbara B., einer Befeknerin der evangelischen Kirche A. C., Namens Marie, geboren am 22. März 1875, und Anna, geboren am 7. Juli 1877, nach katholischem Ritus getauft, weil die Kindesmutter dieß durch die Hebamme und die Taufpathen verlangte und sich verpflichtete, diese ihre unehelichen Kinder gleich ihren ehelichen im römisch-katholischen Glauben zu erziehen.

Dieses brachte der evangelische Pfarrer A. C. in D. mittelst der Eingabe de praes. 3. März 1881 der Bezirkshauptmannschaft in L. zur Anzeige; er bezeichnete darin das Vorgehen des katholischen Pfarrers als gesetzwidrig und führte weiters Folgendes aus: Er habe sich an den katholischen Pfarrer in L. um Uebermittlung von Duplicaten der Taufscheine der genannten Kinder gewendet, doch habe der Pfarrer diesem Ansuchen nicht entsprochen und sich zur

Begründung der Gesetzmäßigkeit seines Vorgehens auf ein mit der Barbara B. in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommenes Protokoll berufen, laut dessen die Genannte die Erklärung abgegeben hat, daß es ihr freier Wille sei, daß die in Rede stehenden Kinder, welche sie nach katholischem Ritus taufen ließ, falls sie am Leben bleiben, im römisch-katholischen Glauben erzogen werden. Schließlich stellte der evangelische Pfarrer in D. die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge im gegebenen Falle der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wonach uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben, Geltung verschaffen und die Ausfolgung von Duplicaten an das Pfarramt in D. anordnen.

Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft in L. unterm 11. Oktober 1881, Z. 2243, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Da nach der Bestimmung des Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, die Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntniß ihrer Kinder, welche noch nicht sieben Jahre alt sind, zu bestimmen, so wird erkannt, daß Maria und Anna, die unehelichen Kinder der der evangelischen Religion A. C. angehörigen Witwe Barbara B. in L., welche nach römisch-katholischem Ritus in L. getauft worden sind, auch fernerhin im römisch-katholischen Glauben zu erziehen seien, indem die bezogene Bestimmung rücksichtlich der unehelichen Kinder keinen Unterschied macht und die in Rede stehenden Kinder gemäß Artikel 1 des citirten Gesetzes nur dann dem Religionsbekenntnisse der Mutter zu folgen hätten, wenn nicht durch die Bestimmung der Mutter das Gegentheil eingetreten wäre, oder wenn im Falle des Todes der unehelichen Mutter über die religiöse Erziehung der hinterbliebenen Kinder zu entscheiden gewesen wäre.“

Gegen diese Entscheidung hat der evangelische Pfarrer in D. die Berufung an die Statthalterei eingebracht, in welcher geltend gemacht wird, daß, wenn die Argumentation dieser Entscheidung richtig wäre, dann überhaupt den Eltern das uneingeschränkte Bestimmungsrecht bezüglich der Religion ihrer Kinder zustehen würde. Ein so weit gehendes Recht wollte aber das interconessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 den Eltern gewiß nicht einräumen; denn dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß eheliche oder legitimirte Kinder, soferne beide Elternteile einer und derselben Religion angehören, der Religion ihrer Eltern folgen; bei gemischten Ehen entscheidet allerdings der Wille der Eltern über die Religion der Kinder. Von unehelichen Kindern — und solche sind die in Rede stehenden — gilt die Bestimmung, daß sie der Religion der Mutter zu folgen haben. Der Artikel 2 des interconessionellen Gesetzes räume allerdings den nach Artikel 1 zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder berufenen Eltern das Recht ein, einen Wechsel in der Religion des Kindes unter Bedingungen eintreten zu lassen. Uneheliche Kinder, welche keine Eltern, sondern nur eine Mutter haben, fallen offenbar nicht unter diese Bestimmung.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat den Rekurs des evangelischen Pfarrers in D. der Statthalterei mit dem Antrage auf Abweisung vorgelegt, weil Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 normirt, daß Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntniß bezüglich jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben und dieses Recht auch der unehelichen Mutter Barbara B. zugestanden werden muß, welche in weiser Fürsorge für die Zukunft ihrer Kinder und um deren unehelichen Vater für eine Verbindung mit ihr günstig zu stimmen, oder endlich vielleicht aus eigener Ueberzeugung diese Kinder freiwillig nach römisch-katholischem Ritus taufen ließ; übrigens auch der Absatz 4 des Artikel 1 des obigen Gesetzes, gemäß welchem Derjenige, dem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für dasselbe zu bestimmen hat, vermuthen läßt, daß ein solches Recht auch der unehelichen Mutter einzuräumen ist, da der Umstand, daß die leibliche Mutter weniger Einfluß auf die Erziehung ihrer Kinder haben sollte, als ein Fremder, mit dem Geiste des bezogenen Gesetzes nicht recht in Einklang gebracht werden kann.

Mit dem Erlasse vom 14. April 1884, Z. 2748, hat die Statthalterei dem Recurse des evangelischen Pfarramtes in D. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung der ersten Instanz und mit Hinblick auf den Umstand keine Folge gegeben, „daß, wenn auch nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 uneheliche Kinder der Religion der — im gegebenen Falle — evangelischen Mutter zu folgen haben, im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes auch einer unverheirateten (verwitweten) Mutter gestattet ist, das Religionsbekenntniß ihrer unehelichen Kinder, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, freiwillig, wie es dießfalls geschehen, zu bestimmen.“

Den gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrecurs des evangelischen Pfarramtes in D. hat der evangelische Oberkirchenrath wärmstens befürwortend vorgelegt. Dabei wurde hervorgehoben: Die Ansicht der Statthalterei, daß die uneheliche Mutter das Recht habe, das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder zu bestimmen, sei unrichtig, indem Artikel 2 des interconessionellen Gesetzes nur den in gemischter Ehe lebenden Ehegatten, keineswegs aber der unehelichen Mutter das Recht einräume, das Religionsbekenntniß der Kinder zu bestimmen, resp. zu ändern. Es wolle demnach über das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder der Barbara B. nach dem Begehren des evangelischen Pfarramtes in D. entschieden und wegen Rectification der Matriken über diese beiden Tauffälle das Nöthige verfügt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 4. Juni 1886 ad Nr. 14.920 ex 1885 nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unter-

richt über die Beschwerde des evangelischen Oberkirchenrathes gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. vom 11. October 1881, Z. 2243, und gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 14. April 1884, Z. 7248, betreffend die Religionsangehörigkeit der unehe-lichen vom katholischen Decanatsamte in L. getauften Kinder der verwitweten, der evangelischen Kirche A. C. angehörigen Barbara B. gebornen S., Namens Maria, geboren am 22. März 1875, und Anna, geboren am 7. Juli 1877, diese Entscheidungen zu beheben und im Grunde der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, auszusprechen, daß die genannten Kinder zur Zeit ihrer Geburt und, da ein Religionswechsel der außerehelichen Mutter derselben bis nun nicht stattgefunden hat, auch gegenwärtig als der evangelischen Kirche A. C. angehörig zu behandeln waren, beziehungsweise zu behandeln sind.

Es wird sonach angeordnet:

1. Das genannte katholische Decanatsamt hat in seinem Geburts- und Taufbuche bei den fraglichen Geburtsfällen unter ausdrücklicher Beziehung auf den gegenwärtigen Erlaß in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen, daß die Eintragung der Kinder Maria und Anna als „katholisch“ in Gemäßheit des Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, als rechtlich unwirksam erklärt worden ist und daß der eingetragene gesammte Inhalt dieser Matrikenfälle in das Geburtsbuch der evangelischen Seelsorge A. C. zu D. übertragen wird.

2. Das katholische Decanatsamt in L. hat je einen, auch diese Eintragung enthaltenden Matrikenauszug bezüglich eines jeden der beiden Geburtsfälle an das evangelische Pfarramt in D. auszufolgen und hat das letztere dieselben unter Hinweisung auf die Thatsache der von der katholischen Seelsorge vorgenommenen Taufakte und auf diesen die Uebertragung anordnenden hierortigen Erlaß in seine Matrik einzutragen.“

18.

Collecta ad repellendas tempestates.

Vom 1. Mai bis 1. November ist nach der Anordnung vom 28. Juli 1885 (Diöcesan-Blatt Nr. 8) in den stillen Messen die Collecte „ad repellendas tempestates“ &c.

einzuschalten; dagegen entfällt die bisher vorgeschriebene Collecte: Deus refugium nostrum &c.

19.

Concurs - Verlautbarung.

An der hiesigen theologischen Lehranstalt ist die Lehrkanzel der Moralthologie in Erledigung gekommen. Die Neubefetzung derselben wird auf Grund einer vorläufigen mündlichen und schriftlichen Concurs-Prüfung erfolgen.

Zu diesem Ende wird die schriftliche Concurs-Prüfung am 26. Mai 1887 und die mündliche am darauffolgenden Tage abgehalten werden.

Jene Diöcesan-Priester, welche auf die Erlangung dieser Lehrkanzel reflectiren, wollen ihre bezüglichen docu-

mentirten Bittgesuche vor dem festgesetzten Concurstermine beim sb. Ordinariate überreichen.

Die 3 Religionsfonds-Pfarrren: Sela bei Schönberg, im Decanate Treffen; Unterlag, im Decanate Gottschee, und St. Magdalena zu Čudenberg, im Decanate Idria, werden wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese drei Pfarrren sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stylisiren. Peremptorischer Competenztermin dafür 27. Mai 1887.

20.

Chronik der Diöcese.

Am 23. April d. J. wurde Herr Vincenz Mayer auf die Pfarre Breznica und Herr Johann Sušnik auf die Pfarre Selca canonisch investirt.

Der hochw. Dombherr Friedrich Križnar wurde zum Dompfarrer und Districtualbediente ernannt.

Seine k. u. k. Apost. Majestät haben die Uebernahme des Herrn Militär-Pfarrers in Agram Johann Tomše auf sein Ansuchen in den Ruhestand anzuordnen und demselben das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Die D. R. Ordens-Landcommende in Wien hat den D. D. Priester und Pfarrverweser in Podzemelj, Herrn Franz Dovgan zum Pfarrverweser und Propste in Metlika ernannt.

Herr Franz Pleško, Lichtenberg'scher Curatbenefiziat in Verhpolje bei Moravče, wurde in gleicher Eigenschaft nach Podraga nächst St. Veit bei Vipava übersezt.

Den zwei Herren: Gliebe Andreas, Pfarrcooperator in Podzemelj und Rome Josef, Pfarrcooperator zu St. Cantian bei Gutenwerth, wurde die Entlassung in den deutschen Ritterorden gewährt.

Gestorben sind die Herren: Johann Cimbas, Defizient in Toplice, am 22. März, und Franz Legan, Defizient in Ubeljsko, am 4. April d. J. Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 15. April 1887.